



BRANDI

RECHTSANWÄLTE

Abmahnungen unter der DSGVO

Einleitung

Die große Abmahnwelle wegen vermeintlicher Datenschutzverstöße ist bisher ausgeblieben. Vor dem Stichtag zur Anwendung der Bestimmungen der DSGVO, dem 25. Mai 2018, war vor allem in kleinen und mittelständischen Unternehmen befürchtet worden, dass selbst kleinste Fehler bei der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu Abmahnungen mit den entsprechenden finanziellen Folgen führen würden. Zur Eindämmung bevorstehender missbräuchlicher Abmahnungen legte das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz zwischenzeitlich sogar einen [Gesetzesentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbs](#) und gegen unlautere Abmahnungen vor. Die Beschlussfassung zu dem Gesetzesentwurf im Bundestag steht aber bisher noch aus.

Tatsächlich war - entgegen vieler Erwartungen - in den vergangenen Sommer- und Herbstmonaten nur wenig von tatsächlich erfolgreichen Abmahnungen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu hören. Dies dürfte maßgeblich damit zusammenhängen, dass nicht eindeutig geklärt ist, ob Datenschutzverstöße überhaupt abgemahnt werden können. In der DSGVO ist das Rechtsinstrument der Abmahnung nicht geregelt. Vorgesehen ist stattdessen die Geltendmachung von Schadenersatz durch die Betroffenen, die Verhängung von Bußgeldern durch die Aufsichtsbehörden sowie die Klagekompetenz für Verbrauchervereine und Datenschutzorganisationen. In Betracht kommt deswegen allein eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Können Verstöße gegen die DSGVO wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden?

Ob Verstöße gegen die DSGVO nach den Regelungen des UWG abgemahnt werden können, ist umstritten. Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Rechtsauffassung ist, dass eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung gemäß § 3a UWG nur dann in Betracht kommt, wenn ein Datenschutzverstoß zugleich ein Wettbewerbsverstoß ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die zugrundeliegende Norm des Datenschutzes auch dafür bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln. Inwieweit die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen zugleich das Marktverhalten regeln, ist aber nicht eindeutig in der DSGVO festgelegt und lässt somit Raum für juristische Interpretation.

Unter der alten Rechtslage, also für die Zeit bis zum 24.05.2018, hatte sich eine Rechtsprechung etabliert, wonach zumindest bestimmte Datenschutzverstöße wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden konnten. Unter der DSGVO ist es aber nicht ohne weiteres möglich, auf diese bisherige Argumentation zurückzugreifen, da die Bestimmungen der DSGVO eigenständig zu interpretieren sind. Es ist daher jeweils neu zu überprüfen, inwieweit die jeweiligen Bestimmungen der DSGVO auch das Marktverhalten regeln sollen.

Das LG Bochum ([Urteil vom 07.08.2018, Az. I-12 O 85/18](#)) und das LG Wiesbaden (Urteil vom 05.11.2018, Az. 5 O 214/18) haben die wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit von DSGVO-Verstößen jüngst verneint. Das OLG Hamburg ([Urteil vom 25.10.2018, Az. 3 U 66/17](#)) und das LG Würzburg ([Beschluss vom 13.09.2018, Az. 11 O 1741/18 UWG](#)) sind dagegen davon ausgegangen, dass Datenschutzverstöße auch abmahnfähige Wettbewerbsverstöße sind.

Das LG Bochum argumentiert in seiner Entscheidung damit, dass die DSGVO eine detaillierte Regelung zum anspruchsberechtigten Personenkreis enthält. Gemäß Art. 77 - 84 DSGVO können demnach nur bestimmte Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht die Rechte der Betroffenen wahrnehmen. Hieraus ist nach Auffassung des Gerichts zu schließen, dass der europäische Verordnungsgeber eine Erstreckung auf Wettbewerber nicht zulassen wollte. Diese Auffassung ist allerdings fragwürdig. Es ist bei der Auslegung der Vorgaben der DSGVO zu berücksichtigen, dass Abmahnungen die Durchsetzung von Rechtsverstößen fördern und somit gerade zur Stärkung des Datenschutzniveaus und zur Einhaltung der Regelungen der DSGVO beitragen. Letztlich ist in der DSGVO auch nicht festgelegt, dass das Recht auf Abmahnungen oder vergleichbare andere Rechte aus nationalen Gesetzen nicht länger auf das Datenschutzrecht gestützt werden können. Das OLG Hamburg weißt insoweit mit guten Argumenten darauf hin, dass die DSGVO in den Art. 77 - 84 zwar die Frage der Verbandsklage abschließend regelt, aber keine darüber hinausgehende, abschließende generelle Rechtsdurchsetzungskompetenz festlegt.

Zudem kann bezweifelt werden, dass diese restriktiven Auffassungen des LG Bochum und LG Wiesbaden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH), der entscheidenden Instanz für Fragen der Auslegung der DSGVO, geteilt wird. Zumindest in der Vergangen-

heit hat sich der EuGH regelmäßig für solche Auslegungen ausgesprochen, die die Einhaltung und Durchsetzung europäischer Regelungen fördern. Diese Frage ist auch Gegenstand eines [von uns betreuten Verfahrens beim EuGH zum Gefällt-mir-Button von Facebook](#), in dem nächstes Jahr eine Entscheidung zu erwarten ist.

Fazit

Bis zur abschließenden Klärung durch den EuGH bleibt weiter unklar, inwieweit Datenschutzverstöße wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden können. Aktuell gibt es vorwiegend erstinstanzliche Urteile, die sich mit dieser Frage der Zulässigkeit von Abmahnungen auf Grundlage der DSGVO auseinandersetzen. Diese Ungewissheit über die Zulässigkeit von datenschutzrechtlichen Abmahnungen dürfte ein wesentlicher Grund dafür sein, dass die große Abmahnwelle ausgeblieben ist.

Es ist zu erwarten, dass in den folgenden Monaten auch andere erstinstanzliche Gerichte zu der Frage der Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen entschieden werden. Insoweit ist allen Unternehmen zu empfehlen, die jeweilige örtliche Rechtsprechung genau zu beobachten. Mit Hinblick darauf, dass durch § 14 Abs. 2 UWG neben dem „Heimatgericht“ auch andere Gerichte für Wettbewerbsverstöße örtlich zuständig sein können, ist aber nicht allein die Auffassung des Gerichts am Unternehmenssitz entscheidend. Vorsorglich sollte bis zu einer abschließenden Klärung durch den EuGH davon ausgegangen werden, dass die Abmahnfähigkeit jedenfalls nicht ausgeschlossen ist und daher entsprechende Vorkehrungen getroffen werden sollten. Zumeist dürfte es dabei um die Aktualisierung der öffentlich verfügbaren Informationen zur Datenverarbeitung gehen.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812

F +49 521 96535 - 115

M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net

